

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2021**

Ausgabe - Nr. **18**

Ausgabetag **29.03.2021**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
45	26.03.21	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest	144 – 149

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.03.2021

Im Ortsteil Handorf in der Stadt Münster ist am 25.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Seitens des Veterinäramtes der Stadt Münster wurde um den Seuchenbestand mit einem Radius von drei Kilometern ein Sperrbezirk festgelegt. Außerdem wurde um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet überschreiten im östlichen Bereich die Grenze zum Kreis Warendorf.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren werden aufgrund §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

1. Im Gebiet der Stadt Telgte ein Anschlussperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirk werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als rot umrandetes Gebiet dargestellt:

Die Beschreibung beginnt an der Kreisgrenze im Norden:

Der L588 Richtung Süden folgen bis zum Abzweig Grevener Straße.

Der Grevener Straße weiter folgen bis nach Westbevern.

In Westbevern weiter auf der Grevener Straße bis sie wieder auf die L588 trifft.

Der L588 folgen bis zur Höhe der Einmündung Lütken Heide. Der Straße nach Süden folgen bis zur Bever.

Der Bever in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Sickerhook. Der Straße Richtung Süden folgen bis zur Ems.

Die Ems überqueren und dem Straßenverlauf Verth in südlicher Richtung folgen bis zur August-Winkhaus Straße.

Diese überqueren und der Straße Kiebitzpohl in Richtung Süden bis zur B51 folgen.

Dann der B51 weiter in westlicher Richtung bis zur Kreisgrenze folgen.

im Süden mit dem Schnittpunkt der Kreisgrenze Gütersloh und der Letter Straße.

2. Um den unter Nr. 1 festgelegten Anschlussperrbezirk wird für die Gebiete der Gemeinde Ostbevern, der Stadt Telgte und der Gemeinde Everswinkel ein Anschlussbeobachtungsgebiet festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als blau umrandetes Gebiet dargestellt:

Die Beschreibung beginnt im Norden:

Der Kreisgrenze Warendorf im Norden folgen bis zur Einmündung des Vorblecksbaches. Dem Verlauf des Vorblecksbaches bis zur Einmündung in die Aa nach Süden folgen.

Der Aa Richtung Osten folgend bis zum Kriegsgraben (Bach). Dann dem Kriegsgraben Richtung Süden folgen bis zur Straße Lengericher Damm.

Dem Straßenverlauf in südlicher Richtung folgen bis zum Langfortsbach. Dem Verlauf des Baches in Richtung Osten bis zum Lienener Damm (K34) folgen.

Dem Lienener Damm Richtung Süden folgen bis zum Abzweig Loburg. Von da aus weiter nach Osten folgen bis zum Holtkampgraben (Bach).

Diesem Richtung Süden folgen bis zur B51.

Der Straße östlich folgen bis zur L830.

Der L830 Richtung Süden folgen bis zur Einmündung Schirl. Dem Straßenverlauf von Schirl Richtung Süden folgen bis zur K18.

Der K18 Richtung Osten folgen bis zur Gemeindegrenze Telgte.

Der Gemeindegrenze Telgte weiter folgen Richtung Süden. Dabei die K17 überqueren und den Gemeindegrenzen folgen bis zur Ems.

Dem Fluss nach Westen folgen bis zum alten Voßbach. Dem Bach nach Süden bis zur B64 folgen.

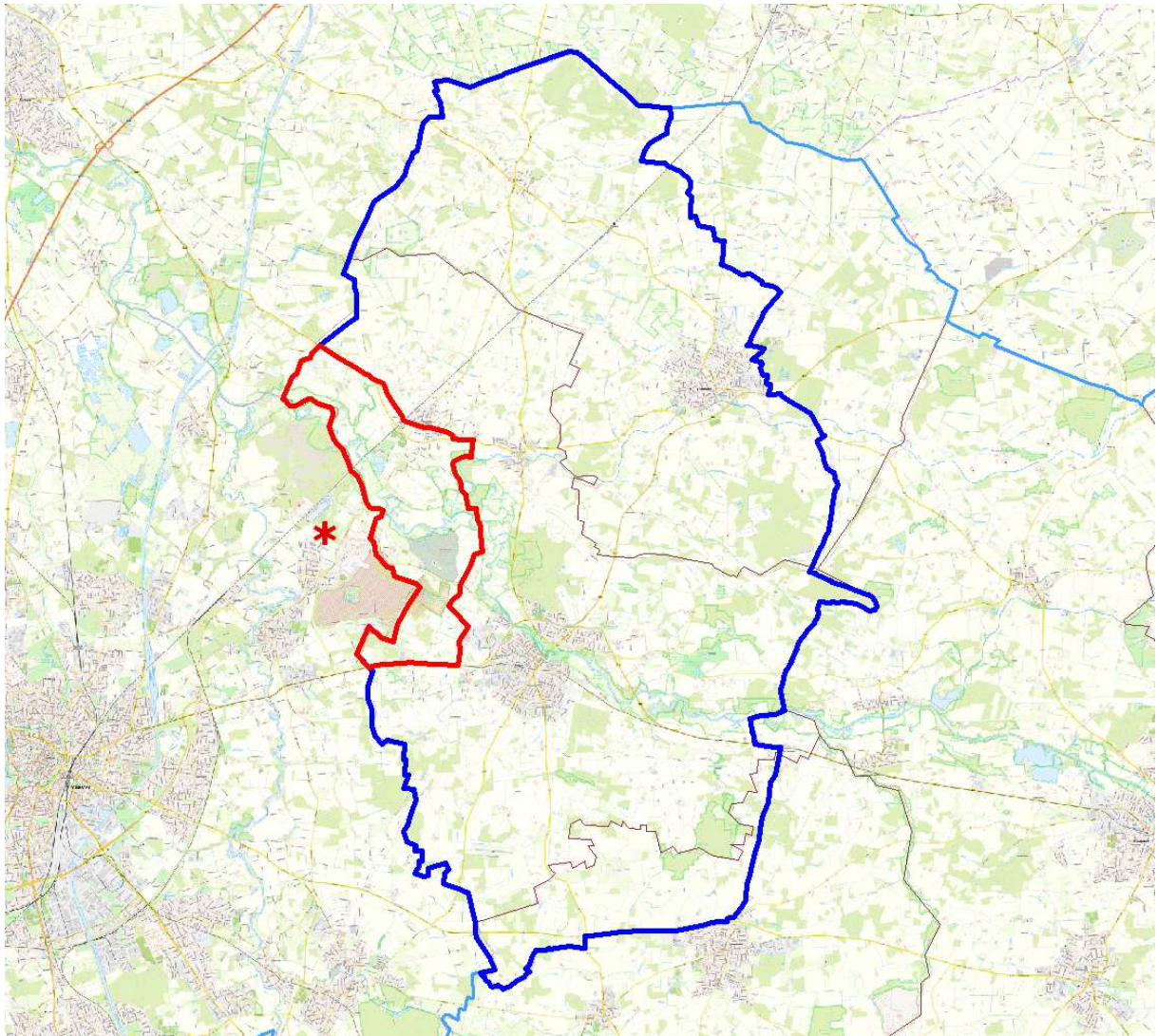
Der B64 in östlicher Richtung folgen bis zur K19. Dieser Richtung Süden bis zur L793 folgen.

Von da aus weiter in Richtung Westen bis zur L811.

Der L811 Richtung Süden bis zur Einmündung Ossenkampgraben (Bach) folgen.

Dem Verlauf des Baches bis zum Piepenbach folgen.

Entlang des Piepenbach in nordwestliche Richtung bis zur Kreisgrenze.



3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 und 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Dieses hat die Stadt Münster mit Tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung vom 23.03.2021 umgesetzt.

Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Mit vorgenannter Allgemeinverfügung hat die Stadt Münster das auf dem Territorium der Stadt Münster liegende Beobachtungsgebiet benannt sowie die erforderlichen Maßnahmen verfügt; für das Territorium welches das Gebiet der Stadt Münsteraner östlich überschreitet ist der Kreis Warendorf zuständig.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Klautierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Das zuständige Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

Hinweise:

1. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk

- 1.1. haben Tierhalter dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Warendorf unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
- 1.2. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,

1.3. haben Tierhalter sicherzustellen, dass

- a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
- c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- d) nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert wird und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- g) die ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,

1.4. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten,

1.5. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht freigelassen werden,

1.6. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden,

1.7. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,

1.8. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Warendorf zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten Beobachtungsgebietes

- 2.1. haben Tierhalter dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Warendorf unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - 2.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
 - 2.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 2.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht freigelassen werden,
 - 2.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
 - 2.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Warendorf zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG in Verbindung mit § 64 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,-- € geahndet werden können.
4. Es wird zudem empfohlen, im o.g. Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.

48231 Warendorf, 26.03.2021

gez.

Dr. Olaf Gericke